

Es gilt das gesprochene Wort

**09.045 s Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Bundesgesetz
Anhörung WAK-S, 29. Juni 2009**

**Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Koordinations- und Beratungsstelle
der Finanzdirektorenkonferenz (FDK)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Rechtliche Argumente

1. Besteuerung der Alleinerziehenden

Das Bundesgericht hat in zwei Entscheiden die Steuergesetze des Kantons St. Gallen und Aargau betreffend festgestellt, dass die geltende Regelung von Art. 11 Abs. 1 StHG, wonach der Ehegattentarif auch für Alleinerziehende anzuwenden ist, gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und gegen die Tarifhoheit der Kantone verstösst. Es ist daher nur konsequent, wenn der Bundesrat zur Beseitigung dieser doppelten Verfassungswidrigkeit vorschlägt, die entsprechende Bestimmung im StHG ersatzlos zu streichen. Damit wird die vom Bundesgericht gerügte doppelte Verfassungswidrigkeit zumindest im Steuerharmonisierungsgesetz beseitigt.

Das Problem der Tarifgestaltung stellt sich im DBG nicht. Dagegen ist der Bundesgesetzgeber auch im Bereiche der direkten Bundessteuer an den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie Art. 127 Abs. 2 BV vorschreibt, gebunden. Alleinerziehende weisen bei gleichem Einkommen wie Ehepaare gegenüber diesen eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf, da immer eine Person weniger vom verfügbaren Einkommen leben muss. Dass sehr häufig Alleinerziehende nicht auf Rosen gebettet sind, ändert an dieser Tatsache nichts. Die Anwendung des Verheiratetentarifs ist bei alleinstehenden Personen nicht nur verfassungswidrig, sondern auch vom Grundsatz her falsch, weil er die Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen und die damit verbundene Progression korrigieren soll. Der Bundesrat verzichtet indessen, das DBG in dieser Beziehung zu ändern. Die Verfassung bindet aber nicht nur die Kantone, sondern auch den eidgenössischen Gesetzgeber. Es ist dem Parlament nicht freigestellt, im Sinne einer politischen Betrachtungsweise die Verfassung ausser Kraft zu setzen, vielmehr wäre der umgekehrte Weg zu beschreiten, vorerst die Verfassung zu ändern und dann das Gesetz der Verfassung anzupassen. Die besondere Problematik der Steuerbelastung der Alleinerziehenden ist über die Berücksichtigung der Kinderkosten zu lösen.

2. Elterntarif

Das geltende Steuersystem im Bund und in den allermeisten Kantonen geht von der sogenannten subjektiven Leistungsfähigkeit aus, das heisst es wird den konkreten individuellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen. Der Lebensbedarf wird in Form eines Abzugs von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Es wird also vorerst die Bemessungsgrundlage bereinigt und alsdann der Steuerbetrag, der aufgrund der bereinigten Bemessungsgrundlage sich ergibt, ermittelt. Im System der objektiven Leistungsfähigkeit bleiben die individuellen Verhältnisse bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage unbeachtet. Den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen und den sozialen Belastungen des Steuerpflichtigen wird mit Massnahmen ausserhalb des Steuersystems Rechnung getragen. Massnahmen dazu sind etwa ein Abzug vom Steuerbetrag oder Steuergutschriften, Steuerbefreiung von Zulagen oder Gutscheine. Der vorgeschlagene Elterntarif vermengt nun diese zwei Systeme in steuerrechtlich völlig unhaltbarer Art und Weise. Vorerst werden auf der Ebene der Bemessungsgrundlage aufgrund der subjektiven Leistungsfähigkeit Abzüge für Kinder und Fremdbetreuung vorgenommen und im Anschluss daran nicht der sich ergebende Tarif angewendet, sondern zusätzlich ein Betrag in der Höhe von Fr. 170.-- vom Steuerbetrag zum Abzug zugelassen. Diese Vermischung von zwei Arten der Berücksichtigung der individuellen Belastung ist steuerrechtlich deshalb völlig unhaltbar, weil mit der doppelten Korrektur das Tarifsystem völlig verändert wird. Die Steuerbelastung verschiebt sich einmal mehr, was eben, wie Regierungsrat Wanner soeben ausgeführt hat, dazu führt, dass gegenüber heute 10 Prozent mehr Steuerpflichtige steuerbefreit werden. Zusätzlich wird disharmonisiert, indem das in praktisch allen Kantonen geltende System der subjektiven Leistungsfähigkeit auf Bundesebene durchbrochen wird und auch diesbezüglich verfassungsmässig höchst fragwürdig ist.

3. Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs für Kinder?

24 Kantone kennen heute einen Kinderbetreuungsabzug, wobei in einigen wenigen Kantonen auch zumindest teilweise die Eigenbetreuung steuerlich entlastet wird. Die Verankerung eines Kinderbetreuungsabzugs bei Fremdbetreuung im DBG ist deshalb aus harmonisierungsrechtlichem Gesichtspunkt richtig. Die Ausdehnung des Kinderbetreuungsabzugs auf Eigenbetreuung ist indessen bei aller Würdigung des familienpolitischen Anliegens steuerrechtlich nicht begründbar. Bei der Fremdbetreuung führt dies bei den steuerpflichtigen Eltern zu einer Ausgabe, die beim Empfänger als Einnahme zu versteuern ist. Dieser Einkommenstransfer findet bei der Eigenbetreuung nicht statt. Weder ein Vermögensabfluss noch eine Reduktion des Einkommens erfolgt. Der allfällige Verzicht auf ausserfamiliäre Betätigung stellt steuerrechtlich keine Reduktion des Einkommens dar. Das Steuerrecht soll aber die Wahl der Eigen- oder Fremdbetreuung nicht durch steuerliche Anreize beeinflussen, die im Ergebnis, wie ein Gutachten von Prof. Madelaine Simonek für den Kanton Schwyz ergeben hat, einer rechtsungleichen Besteuerung gleichkommt und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Schlussbemerkung

Gegen die vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des StHG haben die Kantone indessen nichts einzuwenden.